

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Werbung

[urn:nbn:de:bsz:31-336219](#)

Lang's Sammlung deutscher u. bad. Gesetze.

Band 1: Das bad. Kostengesetz samt Vollzugsbestimmungen, mit Kommentar und mit Kostentabellen. Zugl. dritte Auflage der Ausgabe d. Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach bad. Recht. Herausgegeben von Wirkl. Geh. Rat Dr. E. Dorner, Oberlandesgerichtspräsident. Preis geb. M 4.75.

Bei der bekannten hervorragenden Stellung, welche der Verfasser auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Bearbeitung der Reichs- und Landesgesetze über die freiwillige Gerichtsbarkeit einnimmt, bedarf das vorliegende Werk an dieser Stelle für den Juristen keiner besonderen Empfehlung. Es soll jedoch nicht unterlassen werden, darauf hinzuweisen, daß auch für die Gemeindebehörden und Gemeindebeamten, nachdem nunmehr ihre Gebühren für Amtsverrichtungen (beispielsweise für Schätzungen, öffentliche Beglaubigungen, Abfassung von Löschungsbewilligungen, sog. Dorf testamenten, Gutachten, Amts handlungen der Ortsgerichte usw.) gesetzlich neu geregelt sind, der Kommentar von Interesse und dessen Studium von besonderem Wert sein wird.

„Zeitschrift für Bad. Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege“.

Band 2: Das badische Gesetz, die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat betr., vom 17. Juni 1899. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister von Wirkl. Geh. Rat Dr. E. Dorner, Oberlandesgerichtspräsident. Zweite Auflage. Preis geb. M 3.80.

Diese Textausgabe wird die Handhabung der neuen Gesetze wesentlich erleichtern und kommt sie dadurch einem Bedürfnisse entgegen, das sich bei Gerichten, Notariaten, sowie auch bei Gemeindebehörden und Gemeindebeamten in gleicher Weise fühlbar machen wird.

„Der Bürgermeister“, Karlsruhe.

Band 3: Das deutsche und badische Sonntagsrecht. Enth. die rechtsrechtl. Bestimmungen über die Sonntagsruhe in der Industrie und im Handelsgewerbe samt den allgemeinen und den badischen Vollzugsvorschriften, sowie die badischen Vorschriften über die Sonntagsfeier ic. und die sonstigen auf die Sonn- und Feiertage bezüglichen Bestimmungen. Von Dr. Adolf Kloß, Oberamtmann.

Preis geb. M 3.—.

Das vorliegende Werkchen, in welchem die Vorschriften über die Sonntagsruhe und die welfsche Sonntagsfeier, sowie die

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Lang's Sammlung deutscher u. bad. Gesetze.

sonstigen auf die Sonn- und Feiertage bezüglichen Bestimmungen mit großem Fleiß zusammengestellt sind, kommt zweitfelslos einem Bedürfnis der Gerichts-, Verwaltungs- und Polizeibehörden entgegen. Daselbe wird deshalb für die Praxis sehr willkommen und auch für die Gemeinden von großem Nutzen und praktischem Werte sein.

„Der Bürgermeister“, Karlsruhe.

Band 4: Das Reichsgesetz, betr. die Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1899 in der Fassung der Bekanntmachung des Bundesrats betr. die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldung zu diesem Register vom 1. Juli 1899 und einem Auszug aus der badischen Registerverordnung vom 2. Januar 1900. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister von **+ Dr. Wilhelm Stoll**, Ministerialrat. Preis geb. M 3.—.

Durch die Gestaltung der vorliegenden Ausgabe wird der praktischen Handhabung des Gesetzes seitens der Gerichte (Registergerichte) wie seitens der Gemeindebehörden, welche in zahlreichen Fällen der Anmeldungen zur Beglaubigung der Unterschriften berufen sind, sowie seitens der Vorstände der Genossenschaften Rechnung getragen und auch den Mitgliedern der Genossenschaften Gelegenheit geboten, über ihre Rechte und Pflichten, sowie über den nach dem Gesetz gebotenen oder zulässigen Inhalt der Statuten ihrer Genossenschaft sich rasch zu unterrichten.

„Der Bürgermeister“, Karlsruhe.

Band 5: Das badische Gesetz vom 14. Juni 1899, die Erbschafts- und Schenkungssteuer betr. Textausgabe mit Erläuterungen und Sachregister von **E. Becker, Exzellenz Geh. Rat und Ministerialdirektor a. D.**

Preis geb. M 3.50.

Der Kommentar wird für die mit der Festsetzung der Steuer betrauten Behörden und Beamten ein wertvolles Handbuch sein, aus dem sie in den schwierigen Fällen sich leicht Rat erholen können.

„Bad. Rechtspraxis“, Karlsruhe.

Band 6: Die deutsche Wehrordnung in der durch Kaiserliche Verordnung vom 18. Februar 1901 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1901, S. 41) bewirkten Fassung mit den zugehörigen Mustern, Anlagen, den einschlägigen Gesetzen

— Zu beziehen durch jede Buchhandlung. —

Lang's Sammlung deutscher u. bad. Gesetze.

und Vollzugsverordnungen des Reiches und des Großherzogtums Baden und Erläuterungen von Dr. G. Schlüßer, † Ministerialrat im Cr. Min. d. Innern. Preis geb. M 6.—

Der Ministerialrat im bad. Ministerium des Innern, Dr. Schlüßer bietet in diesem Buche eine sorgfältige, mit trefflichen Erläuterungen und dem erforderlichen Apparate an badischen Vollzugsvorchriften und sonst einschlägigen Normen versehene Ausgabe der deutschen Wehrordnung für den Gebrauch im Großherzogtum Baden. Die gut ausgestattete Ausgabe wird in den Kreisen, für die sie bestimmt ist, als ein ausgezeichnetes Hilfsmittel willkommen gehalten werden. „Lit. Mitteilungen der Annalen des Deutschen Reichs“, München.

Band 7: Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen.
Handausgabe mit Anmerkungen. Für Baden bearbeitet von Landgerichtsrat B. Schwoerer. Preis geb. M 8.—.

Band 8: Das badische Gesetz, die Besteuerung des Grundstücksverkehrs (Verkehrssteuer) betr. vom 6. Mai 1899. Von Ministerialrat Emil Zimmermann.

Preis geb. M 5.—.

Das Werkchen, dessen Verfasser als Verkehrssteuerreferent bei Gr. Steuerdirektion besondere Veranlassung hatte, sich eingehend mit dem Gesetze zu befassen, gibt unter Bezugnahme auf die Regierungs begründung und die Kommissionsberichte, sowie unter Hinweis auf ergangene verwaltungsgerichtliche und obersteuerbehördliche Entscheidungen einen Kommentar zur Verkehrssteuergesetzgebung. Es entspricht diese Bearbeitung zweifellos einem dringenden Bedürfnisse; sie wird nicht nur für das Studium, sondern auch bei der praktischen Anwendung der bezüglichen Bestimmungen von größtem Nutzen sein.
„Der Bürgermeister“, Karlsruhe.

Band 9: Das Veterinärwesen im Großherzogtum Baden. Band I: enthaltend Organisation und Veterinärpolizei. Von Oberregierungsrat Dr. Franz Hafner, im Großh. Ministerium des Innern. Dritte Auflage.

Preis geb. M 6.80.

Durch das neue Viehseuchengesetz und die dadurch bedingten Änderungen der landesrechtlichen Vollzugsvorchriften sowie infolge der wiederholst abgeänderten Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zu dem Reichs-Viehseuchengesetz vom 3. Juni 1900 ist vorangeigte Neuauflage unumgänglich nötig geworden. Das neue Viehseuchengesetz trat am 1. Mai dieses Jahres bereits in Kraft. Da die Ortspolizeibehörden (Bürgermeisterämter) mit dem Vollzuge eines großen Teiles der neuen Vorchriften betraut sind, wird das Buch für sie unentbehrlich sein. Ebenso wird das Werk den Staatsbehörden,

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Lang's Sammlung deutscher u. bad. Gesetze.

wie überhaupt allen denen, in deren Beruf oder Gewerbe das Veterinärwesen einschlägt, insbesondere Tierärzten, Fleischbeschauern, Viehbesitzern und Viehhändlern, sowie den Schlachthausverwaltungen, Schlächtern &c. ein nützliches und willkommenes Hilfsmittel sein.

Band 9a: Das Veterinärwesen im Großherzogtum Baden.

Baden. Band II: enthaltend die Vorschriften über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, den Verkehr mit Milch, die Einrichtung von Schlächtereien und die Fleischsteuer. Von Oberregierungsrat Dr. Franz Hafner, im Großh. Ministerium des Innern. Dritte Auflage. Preis ca. M 4.—

Band 10: Das Veterinärwesen im Großherzogtum Baden.

Baden. Band III: enthaltend Tierzucht, Tierhaltung und Tierheilwesen. Von Oberregierungsrat Dr. Franz Hafner, im Gr. Min. d. Innen. Dritte Auflage. Preis M 4.75.

Band 11: Fischereirecht u. Fischereipflege im Großh. Baden.

Von † Finanzminister Dr. Buchenberger. Preis geb. M 3.50.

Es behandelt zunächst die Entwicklung des badischen Fischereirechts, die weiteren Abschnitte befassen sich mit den badischen Fischereigesetzen nebst Vollzugsvorschriften. Durch Anmerkungen, durch Heranziehen der Gesetzesmaterialien, von Ministerialerlassen und sonstiger einschlägiger Bestimmungen sind die einzelnen Bestimmungen in ihrer Tragweite und Bedeutung klargelegt.

Dieses Werkchen wird besonders auch von den Gemeinden zur sachdienlichen Benützung zu beschaffen sein.

„Der Bürgermeister“, Karlsruhe.

Band 12: Das formelle Grundbuchrecht im Großh.

Baden. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister von L. Mainhard, Oberlandesgerichtsrat. Zweite Auflage in Vorbereitung. Preis noch unbestimmt.

Band 13: Das badische Einkommensteuergesetz vom 20. Juni 1884

in seiner neuesten Fassung nebst der Vollzugsverordnung. Erläutert von Emil Zimmermann, Ministerialrat. Preis geb. M 3.50.

Die Zimmermannsche Ausgabe bildet einen für die Bedürfnisse der Praxis bemessenen vollständigen Kommentar zu dem Einkommensteuergesetz, in dem das Auslegungsmaterial aller Art eingehende Berücksichtigung gefunden hat und wohl kaum eine Streit- oder Zweifelsfrage unerörtert geblieben ist.

„Bad. Rechtspraxis“, Karlsruhe.

— Zu beziehen durch jede Buchhandlung. —